

§ 13 GuK-WV Theoretische Ausbildung

GuK-WV - Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind die für die Erreichung des Weiterbildungsziels erforderlichen theoretischen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.
2. (2) Die Lehrkräfte dürfen bei der Durchführung des Unterrichts
 1. 1. Fachkräfte und
 2. 2. andere fachkompetente Personen als Gastvortragende beiziehen, wenn dies zur Erreichung des Weiterbildungsziels beiträgt.

In Kraft seit 25.11.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at